

Der neue Prüfungsbericht 2018 / 2019

Vorbemerkungen und Hinweise

- Die im **PRIMUS-Downloadcenter** eingestellten beiden neuen Muster-Prüfungsberichte (IDW PS 450 n.F.) betreffen jeweils Fälle prüfungspflichtiger mittelgroßer Kapitalgesellschaften in der Rechtsform der GmbH.
- Der vom **HFA** am **15.09.2017** verabschiedete **IDW PS 450 n.F.** ist mit dem neuen Bestätigungsvermerk (IDW PS 400er-Reihe) erstmals für Geschäftsjahre 2018 anzuwenden.
- Die **gesetzlichen Grundlagen** zum Prüfungsbericht (§ 321 HGB) haben sich nicht geändert.
- Im **Aufbau des IDW PS 450 n.F.** gibt es von der Gliederung her zwei neue Abschnitte, die jedoch beide nur für PIE-Mandanten relevant sind.
- Im Einzelnen ergeben sich **folgende Änderungen** im neuen Prüfungsbericht:

- Die **Wiedergabe des Bestätigungsvermerks (BSV)** wird Normalfall. Der BSV kann im Berichtsaufbau vorgezogen werden. (**Tz. 12, 26**) Gemäß **Tz. 14** gilt im Zeitablauf **Berichtsstetigkeit!**
- Gemäß **Tz. 13** soll sich die **Berichterstattung auf das Wesentliche konzentrieren**. Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit des Prüfungsberichts sollen über die in § 321 HGB verlangten Pflichtbestandteile hinausgehenden Darstellungen in Anlagen zum Bericht aufgenommen werden.
- Der Prüfungsbericht muss gemäß **Tz. 21** nun (ebenso wie der Bestätigungsvermerk) **adressiert** werden.
- Der Berichtsabschnitt „**Unregelmäßigkeiten**“ ist ggf. zu untergliedern in
 - Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung und
 - Sonstige Unregelmäßigkeiten.Hierbei sind festgestellte bedeutsame Schwächen im internen Kontrollsystem jetzt unter den „sonstigen Unregelmäßigkeiten“ (**Tz. 50a**) aufzunehmen.

- In **Tz. 53** wird ausgeführt, dass im Prüfungsbericht darauf hingewiesen werden sollte, dass die gesetzlichen Vertreter
 - für die Rechnungslegung,
 - für die dazu eingerichteten internen Kontrollen und
 - für die dem Abschlussprüfer gemachten Angabendie Verantwortung tragen.
- Hinsichtlich des Prüfungsumfangs bestimmt **Tz. 56** i.V.m. § 317 IVa HGB, dass sich die Prüfung nicht darauf zu erstrecken hat, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.
- Bei Erteilung eines Versagungsvermerks oder Nichtabgabe des Prüfungsurteils erfolgt im Prüfungsbericht keine weitere Erläuterung (**Tz. 77**).
- Der Prüfungsbericht ist von dem beauftragten Wirtschaftsprüfer **zu unterzeichnen** (§ 321 V 1 HGB) und mit dem **Berufssiegel** zu versehen (§ 48 I 1 WPO).

- Im vorliegenden **Musterprüfungsbericht 2018** der Windkraft GmbH wurden alle obenstehende Neuerungen bereits umgesetzt.
- Erläuterungen, Kommentierungen und weitere Formulierungshilfen haben Sie bereits im **Musterprüfungsbericht 2017** der Windkraft GmbH erhalten, der bereits alle Neuerungen des IDW PS 450 n.F. berücksichtigt und in einem **Materialband zum APW I/2018**, Thema 4, Seite 19 ff. abgedruckt war.

Praxishinweis:

Der **Prüfungsbericht** ist keine „Spielwiese“, sondern die Visitenkarte des Wirtschaftsprüfers. Die Berichterstattung unterliegt der **Stetigkeit** und sollte mit dem Prüfungsbericht 2018 eingehend überlegt und ggfs. mit dem Mandanten besprochen werden. Hierbei ist hinsichtlich des Berichtsumfangs die **Konzentration auf das Wesentliche** ebenso zu berücksichtigen wie die mögliche Auslagerung von „Zahlenfriedhöfen“ und „Erläuterungen“ in **freiwillige Anlagen** zum Prüfungsbericht.

Viel Spaß bei der Umsetzung!

Stand: Oktober 2018